

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Volontariat im Museumsverband Nordrhein-Westfalen e.V.

I. Gründung, Name und Sitz

Der „Arbeitskreis Volontariat Nordrhein-Westfalen“ (kurz: AK Volontariat NRW) ist Teil des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V. Er wurde als Arbeitskreis nach Satzung des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen Nr. 10.1 (1) durch Vorstandsbeschluss vom 26. Juli 2022 eingerichtet und begründet. Sitz des Arbeitskreises ist der Vereinssitz des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen.

II. Aufgaben

(1) Aufgabe des Arbeitskreises ist die Vertretung der fachlichen Interessen der Volontär:innen in NRW, gemeinsam mit dem Vorstand des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen.

(2) Ziel des Arbeitskreises ist es, sich für die Belange der Volontierenden im Land einzusetzen. Der Arbeitskreis dient als Ansprechpartner für Volontär:innen, bietet eine Plattform zur Vernetzung, informiert über Fortbildungen und fördert den Erfahrungsaustausch.

(3) Der Arbeitskreis berichtet dem Vorstand des Museumsverbands regelmäßig über aktuelle Themen der Volontär:innen in NRW. Kontakt wird durch die Sprecher:innen gehalten. Dies umfasst insbesondere auch einen Austausch über die Verbesserung der Ausbildungssituation der Volontierenden. Orientierung dafür ist der *Leitfaden für das wissenschaftliche Volontariat im Museum* des Deutschen Museumsbundes.

(4) Der Arbeitskreis steht in regelmäßigem Kontakt zum Arbeitskreis Volontariat beim Deutschen Museumsbund.

III. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Arbeitskreises können Volontierende sein, die

- a) ordentliche persönliche Mitglieder des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen oder
- b) Volontierende bei ordentlichen institutionellen Mitgliedern des Verbands sind.

Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband bzw. bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Zusammenhang mit dem Volontariat.

(2) Die Mitglieder sind angehalten, den Arbeitskreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies meint insbesondere die Beteiligung an regelmäßigen Treffen.

IV. Operatives Arbeitskreis-Team

(1) Das operative Arbeitskreis-Team organisiert die Aktivitäten des Arbeitskreises. Die Sprecher:innen des Arbeitskreises organisieren und leiten das AK-Team.

(2) Das AK-Team steht allen interessierten Mitgliedern zur Mitarbeit offen. Bereitschaft zur Teilnahme kann gegenüber den Sprecher:innen des Arbeitskreises bekundet werden.

(3) Die Sprecher:innen des Arbeitskreises pflegen einen Mailverteiler mit allen regelmäßig aktiv Teilnehmenden des Arbeitskreis-Teams, um diese zu den Sitzungen einzuladen.

V. Sitzungen

(1) Der AK-Team hält mindestens einmal im Kalendermonat und bei wichtigen Anliegen eine ordentliche Sitzung ab. Auf begründetes Verlangen eines Team-Mitglieds oder eines Verbandsorgans ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.

(2) Sitzungen des AK-Teams werden virtuell (durch Videokonferenzen) durchgeführt, um möglichst vielen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen.

VI. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beschlussfassung

(1) Der Arbeitskreis und das AK-Team fällen Entscheidungen durch Abstimmung.

(2) Der Arbeitskreis und das AK-Team sind beschlussfähig, wenn mindestens ein:e Sprecher:in und zwei weitere Team-Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse können auch digital oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Team-Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.

(4) Der Arbeitskreis und das AK-Team entscheiden mit einfacher Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Jedes (Team-)Mitglied hat ein Stimmrecht

(5) Bei Stimmgleichheit für einen Beschluss gilt der Beschluss als nicht angenommen.

VII. Protokoll

(1) Über die Sitzungen des AK-Teams sowie über die Wahlen der Sprecher:innen sind Protokolle anzufertigen und der Geschäftsstelle elektronisch (per E-Mail) zu übersenden.

(2) Die Protokolle beinhalten mindestens:

- Zeitpunkt und Dauer der Sitzung oder des Umlaufverfahrens
- Ort bzw. Ausrichtungsart der Sitzung (Präsenz, virtuell)
- Anwesende, Sitzungsleitung
- den wesentlichen Inhalt der Beratungen
- die gefassten Beschlüsse, bzw. die Wahlergebnisse.

VIII. Sprecher:innen

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher:innen. Die Sprecher:innen teilen die Aufgaben (siehe II. Aufgaben) gleichmäßig unter sich auf.

(2) Die Sprecher:innen leiten die Arbeitskreissitzungen und die Sitzungen des operativen AK-Teams und vertreten den Arbeitskreis gegenüber den Organen des Verbands und nach außen:

(a) Vernetzung:

- Förderung der Vernetzung der Volontär:innen im Museumsverband Nordrhein-Westfalen
- Die Sprecher:innen unterstützen andere Volontär:innen oder die Geschäftsstelle des Verbands bei der Organisation von Veranstaltungen, z.B. Volos führen Volos, Volo-Camp NRW.
- Um auf die Arbeit des Arbeitskreises aufmerksam zu machen, wird von den Sprecher:innen eine Liste mit Häusern, in den Volontierende beschäftigt werden, erstellt, gepflegt und vorgehalten.

(b) Betreuung und Interessenvertretung:

- Bearbeitung von Anfragen von Volontär*innen oder außenstehenden Personen, die an einem Volontariat oder an der Arbeit des Arbeitskreises interessiert sind,
- Vertretung der Interessen der wissenschaftlichen Volontär*innen Nordrhein-Westfalens, gemeinsam mit dem Vorstand des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen.

(c) Kommunikation und Information:

- Die Sprecher:innen informieren die Mitglieder über alle wesentlichen Aktivitäten des Arbeitskreises.
- Die Sprecher:innen zeichnen sich organisatorisch und inhaltlich für die Social Media-Aktivitäten des Arbeitskreises verantwortlich. Sie koordinieren die Information der Mitglieder mit den zuständigen Personen der Verbandsgeschäftsstelle.
- Die Sprecher:innen zeichnen sich für die Pflege des Mail-Verteilers für das AK-Team sowie die Übersicht von ein Volontariat anbietenden Institutionen verantwortlich. In diesem Zusammenhang sind sie zu einem gewissenhaften Umgang mit personenbezogenen Daten in Absprache mit den mit Datenschutz befassten Stellen des Verbands verpflichtet.
- Die Sprecher:innen berichten regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich dem Vorstand des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen über die Arbeit des Arbeitskreises und die Belange der Volontierenden in NRW.

(3) Die Sprecher:innentätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende persönliche Aufwendungen werden durch den Arbeitskreis und Museumsverband Nordrhein-Westfalen nicht erstattet.

IX. Wahl der Sprecher:innen

(1) Jedes Mitglied des Arbeitskreises ist berechtigt, sich selbst oder eine:n bzw. mehrere Kandidat:innen zur Wahl vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Person muss Einverständnis mit ihrer Kandidatur erklären. Wählbar sind Mitglieder des Arbeitskreises, eine Wahl kann auch in Abwesenheit erfolgen. Bei Kandidatur und Wahl der Sprecher:innen sollte darauf geachtet werden, dass die Volontariatszeiten einer zur Wahl stehenden Person die Wahlperiode abdeckt.

(2) Die Wahl der Sprecher:innen erfolgt für die Dauer eines Jahres. Die Sprecher:innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist nicht möglich. Um die Arbeitsfähigkeit des Arbeitskreises zu gewährleisten, wird im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Sprecher:in ein:e Nachfolger:in durch das AK-Team nachgewählt.

(3) Es wird ein Wahlgang für die Sprecher:innen abgehalten.

(a) Wenn nur eine oder zwei Bewerbungen vorliegen, wird die Wahl durch Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann.

(b) Wenn mehr als eine Bewerbung für ein Amt vorliegt, wird die Wahlentscheidung in Zustimmungswahl herbeigeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Lose werden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens gezogen.

(4) Wahlen werden stets von den zuvor amtierenden Sprecher:innen geleitet. Sollten diese verhindert sein, wird die Wahl von Freiwilligen aus dem AK-Team geleitet. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen unter Zuhilfenahme von Stimmkarten. Die Verbandsgeschäftsstelle unterstützt bei Bedarf den Arbeitskreis bei der Organisation und Durchführung von Wahlen.

(4) Die Wahl der Sprecher:innen erfolgt jährlich im Rahmen des Volo-Camps NRW oder einer vergleichbaren Veranstaltung des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen, die den Volontierenden eine Teilnahme ermöglicht (z.B. im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung des Verbands). Falls die Durchführung einer Wahl in Präsenz erheblich erschwert ist, können Wahlen auch virtuell durchgeführt werden. Der Arbeitskreis verpflichtet sich den Prinzipien der fairen Wahlen.

X. Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Sprecher:in des Arbeitskreises geändert werden. Über die Vorlage des Antrags beim Vorstand ist mit einfacher Mehrheit im AK-Team zu entscheiden. Der Antrag ist mit einer Frist von mindestens einem Monat vor der nächsten Vorstandssitzung des Verbands durch schriftliche Vorlage bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(2) Nach Verbandssatzung Nr. 10.2 (2) erlässt der Vorstand die Geschäftsordnungen von Arbeitskreisen im Verband. Die Geschäftsordnung des Arbeitskreises oder Änderungen derselben treten durch Beschluss des Vorstands in Kraft.

Beschlossen durch das AK-Team am 4. April 2025

Beschlossen durch den Vorstand am 15. April 2025